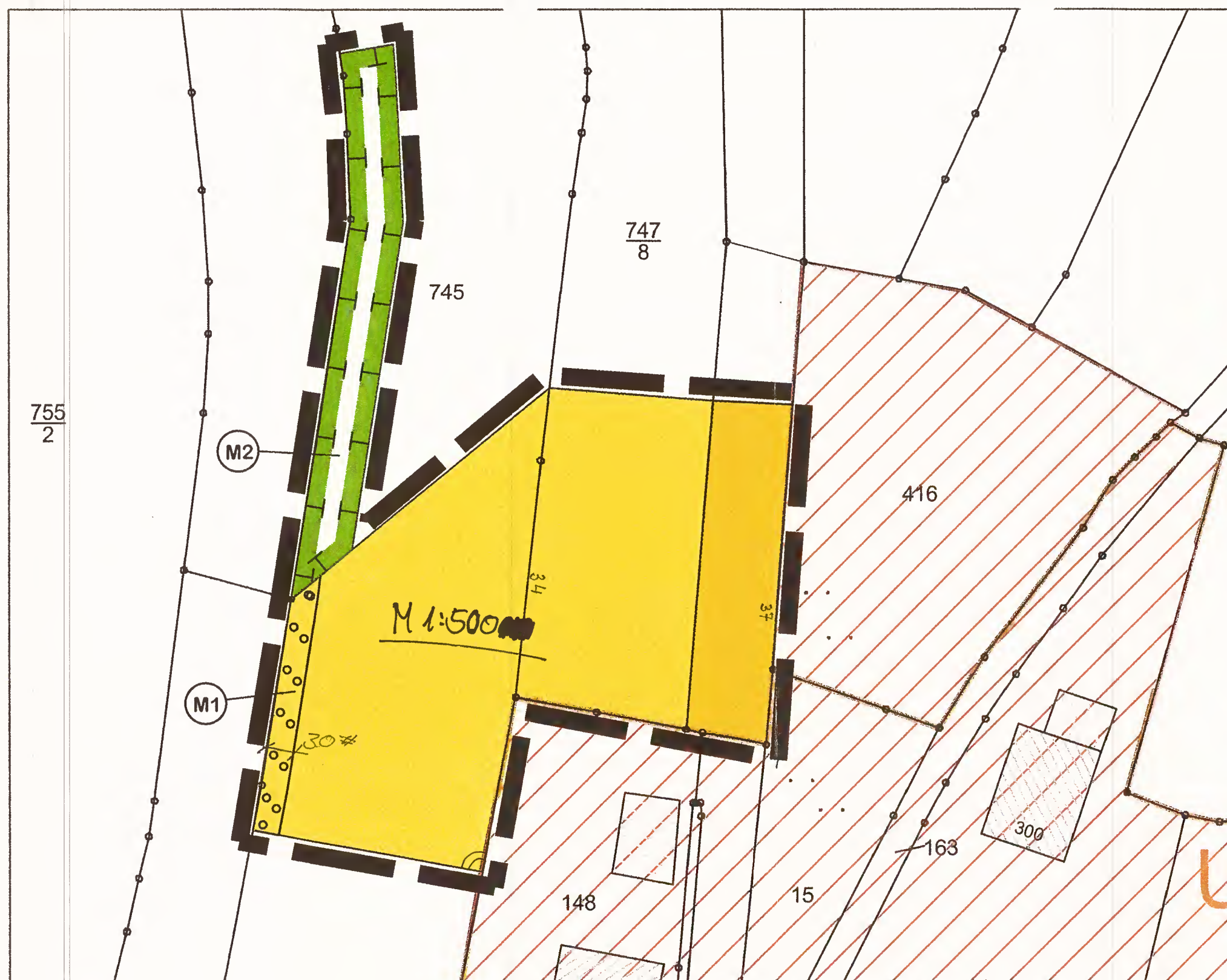


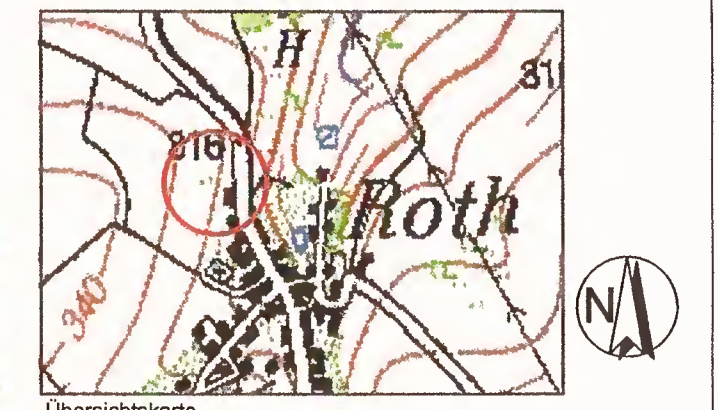
8.0



Ergänzungssatzung Ortsgemeinde Becherbach Ortsteil Roth

Planzeichnung

- LEGENDE**
- Geltungsbereich der einzubeziehende Außenbereichsfläche (§ 9 Abs. 7 BauGB) inklusive der Ausgleichsfläche
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - In den Innenbereich einzubeziehendes Baugrundstück
 - Innenbereich
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Nummerierung der Maßnahmen



Ergänzungssatzung Ortsgemeinde Becherbach Ortsteil Roth

Planzeichnung

Bearbeitet: hd	Zeichnung: hd/mes	Maßstab: 1:500 / bei A3	Blatt: 1	Datum: 13.10.2014
-------------------	----------------------	----------------------------	-------------	----------------------

landschaftsarchitekten
gutschker-dongus

Hauptstrasse 34
55571 Odernheim
Fon (06755) 96936-0
Fax (06755) 96936-60
www.gutschker-dongus.de

© gutschker-dongus

Plangröße 297*420

Festsetzungen

Gemäß § 88 LBauO sind die Stellplätze und die Zufahrt nur mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen.

Als Ausgleich für die stattfindenden Versiegelungen müssen die in den naturschutzrechtlichen Regelungen beschriebenen Pflanzbindungen vom Eigentümer erbracht werden. Die Flächen für den Ausgleich sind in der Planzeichnung festgesetzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Maßnahme M1: Anlage einer Hecke auf rund 86 m²
Auf einer Breite von 3 m mit ist eine einreihige Hecke zu pflanzen. Es sind Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP (Zustimmung vom 15.10.2002) vom 28.04.2014

Maßnahme M2: Anlage einer Hecke auf rund 366 m²
Auf einer Breite von 6 m ist eine zweireihige Hecke zu pflanzen. Es sind Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

Bereits vorhandene Gehölze sind zu erhalten und bei Verlust oder Beeinträchtigungen zu ersetzen. Inwieweit eine Kompensation notwendig ist, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Zuordnung des Ausgleichs (§ 9 (1a) BauGB i.V.m. § 1a (3) BauGB)
Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche der Maßnahme M2 sowie die Maßnahme M1 werden zu 100 % als Ausgleich für die Eingriffe auf den Baugrundstücken zugeordnet.